



1. Änderung der Gestaltungssatzung des Marktes Randersacker für den historischen Ortskern Randersacker (Gestaltungssatzung)

Der Markt Randersacker erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende

1. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung des Marktes Randersacker für den historischen Ortskern Randersacker (Gestaltungssatzung) vom 24.02.2022

§ 1

§ 18 enthält folgende Neufassung:

Verbot von Bodenversiegelung, nicht begrüntem Steingärten und ähnliche Flächennutzungen, private Freiflächen

(1) Die befestigten Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. § 7 Abs. 1 BayBO ist entsprechend zu berücksichtigen.

Die Anlage von Flächen mit Stein-, Schotter-, Kies- oder ähnlichen Materialschüttungen ist mit Ausnahme einer maximal 0,50 m breiten Gebäudetraufe nicht zulässig. Auch reine Folienabdeckungen sind unzulässig, Teichfolien sind nur bei permanent wassergefüllten Gartenteichen zulässig. Steingärten nach historischem Vorbild sind zulässig.

(2) Mülltonnen und Container sind im privaten Bereich – wenn möglich von öffentlichen Bereichen nicht einsehbar – unterzubringen (z. B. in Wandnischen, Heckennischen oder hinter Rankgerüsten).

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Randersacker, den 13.05.2025

gez.

DSA

Helga Burkert

Zweite Bürgermeisterin